

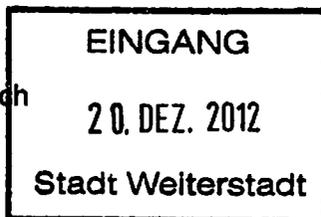
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
z. Hd. Herrn Bürgermeister Rohrbach
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt



Dezernat 2

Referent(in) Herr Heger
Unser Zeichen Hg/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 38

Ihr Zeichen I/4 Ze

Ihre Nachricht vom 28.11.2012

Datum 19.12.2012

Änderung des Auszahlungsmodus von Fraktionszuweisungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rohrbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der von Ihnen angedachten Überlegungen im Zusammenhang mit der Zuweisung von Fraktionsmitteln gemäß § 36 a Abs. 4 HGO ist darauf hinzuweisen, dass diese Mittel strikt von der Aufwandsentschädigung gemäß § 27 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 HGO zu trennen sind. Bei letzteren handelt es sich um Aufwandsentschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern unmittelbar zustehen und den nicht durch den Ersatz des Verdienstausfalls gedeckten Aufwendungen für die Repräsentation, den Aufwand an Zeit und Arbeit, für die Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben und das Haftungsrisiko abdecken (Schneider/Dreßler/Lüll zu § 27 HGO, RN 4, S. 6). Diese den einzelnen Mandatsträgern zustehenden Mittel sind als Ermessensregelung ausgestaltet und zwingend in der Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt zu regeln.

Hiervon abzugrenzen und zu unterscheiden sind die Zuwendungen/Zuschüsse für die Fraktionen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO, die die Stadtverordnetenversammlung bewilligt (Schneider/Dreßler/Lüll zu § 36 a HGO, RN 4, S. 14). So erhalten fraktionslose Mandatsträger keine entsprechenden Zuwendungen für den Aufwand ihrer Geschäftsführung (Schneider/Dreßler/Lüll zu § 36 a RN 6, S. 23). Dementsprechend hat das OVG Münster, Ur. v. 30.03.2004 in NVwZ-RR 2004, S. 674 klargestellt, dass einzelne Mandatsträger für Ihren Aufwand eine Entschädigung (vergleichbar § 27 HGO) erhal-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus

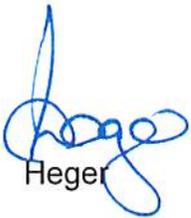


ten und darüber hinaus andere als Fraktionen keinen durch Zuschüsse abzudeckenden Koordinierungsaufwand haben. Entsprechende Fraktionszuwendungen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO erhalten demzufolge nur Fraktionen, die mindestens zwei Mandatsträger (§ 36a Abs. 1, S. 4 HGO) umfassen. Demzufolge ist eine direkte Auszahlung an einzelne Stadtverordnete – soweit es Mittel gemäß § 36 a Abs. 4 HGO anbelangt – in Form der Änderung des Auszahlungsmodus von Fraktionszuweisungen nicht darstellbar.

Des weiteren ist für die ordnungsgemäße Mittelverwendung gemäß § 36 a Abs. 4 HGO die jeweilige Fraktion zuständig, die bei dem von Ihnen vorgeschlagenen Modell zudem nicht sicher sein kann, dass die an die einzelnen Stadtverordneten ausgezahlten Beträge der Fraktion auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, da dieses voraussetzen würde, dass die einzelnen Stadtverordneten ihrerseits eine Weiterleitung der Beträge veranlassen.

In Anbetracht der grundsätzlich unterschiedlichen Ausgestaltung beider Finanzmittel sehen wir keine Möglichkeit zur Umsetzung des von Ihnen vorgesehen Verfahrens, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche rechtliche Positionen handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Heger